

Grund-, Werkreal- und Realschule, Allgemeinbildendes und Berufliches Gymnasium

Hengstäcker 15, 70567 Stuttgart, Telefon 0711 794136-0 Mail: sekretariat@fes-stuttgart.de; www.fes-stuttgart.de

ANTRAC	
ANTRAG	AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT
gemäß §4 de	er Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg
Anträge auf Beurlaubung müssen <u>rechtze</u>	<mark>eitig</mark> (d.h. möglichst eine Woche vor dem beantragten Beurlaubungstermin einreich
werden!) Einen Auszug aus der S	Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg finden Sie auf der Rückseite.
-ür <b>bis zu zwei Unterrichtstage</b> an	Für mehr als zwei Unterrichtstage und/ oder unmittelbar vor
	und nach den Ferien an
der/die Klassenlehrer/-in	der/die Schulleiter/-in
RZIEHUNGSBERECHTIGTE/R	
Vor- und Nachname	
NGABEN ZUR SCHÜLERIN/ZUM SCH	HÜLER
Vor- und Nachname	Schulart / Klasse
Davier des Ferrill III	
Dauer des Fernbleibens vom Unterricht	
vom:	bis:
COLIND EÜD DEN ANTDAG ALIE BELI	JRLAUBUNG (ggf. BITTE NACHWEIS(E) BEIFÜGEN):
	verordnung aufgeführten Gründe, die für eine Beurlaubung anerkannt werden können)
	ind sich selbstständig und eigenverantwortlich darum kümmern muss, die . Mir/Uns ist auch bewusst, dass Kompetenzüberprüfungen und andere
	erden, zeitnah nach der Rückkehr aus der Beurlaubung nachgeholt werden müsse
Datum, Unterschrift der/ des Erziehun	
Datam, ontersemme dely des Erzienan	1555CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC
ENTSCHEIDUNG KLASSENLEHER/-IN BZW	/. SCHULLEITUNG
Der Antrag auf Beurlaubung wird	genehmigt <u>nicht</u> genehmigt
	<u> </u>
ggf. Begründung:	
Datum. Unterschrift (Klassenlehrer/-i	in bzw. Schulleitung) / Stempel der Schule
tanin, and a control (masserment et )	

## <u>Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen. Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982, i.d.F. von 2009</u>

## §4 Schulbesuchsverordnung

## Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
  - 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBI. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
  - 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
  - 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;
  - 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
  - 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
  - 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
  - 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
  - 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
  - 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
  - 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
  - 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.